

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/882

Der
Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Staatssekretär für Europa
und Bundesangelegenheiten

Vorsitzender des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Bernd Voß
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

17. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der Sitzung des Europaausschusses am 21. April 2010 hat die Abgeordnete Frau Spoorendonk zum TOP 3 „Umsetzung des INTERREG-IVA-Programms in der deutsch-dänischen Grenzregion“ um die Beantwortung weiterer Fragen gebeten. Da diese Themen die konkrete Umsetzung des Programms vor Ort durch das deutsch-dänische INTERREG Sekretariat betreffen, hat mein Haus das Sekretariat um entsprechende Stellungnahme gebeten:

Frage 1:

Von der Beantragung des Mittelabrufs bis zur Auszahlung vergehen ca. 8 Monate, somit sind lange Vorfinanzierungszeiten erforderlich. Für kleine Institutionen bedeutet das, dass diese nicht oder nur eingeschränkt (z.B. ohne finanzielle Verpflichtungen) teilnehmen können.

Fördermittel können zum 01.03. und zum 01.09 beantragt werden und werden normalerweise innerhalb von höchstens 2 Monaten ausgezahlt, d.h. wesentlich kürzer als in der letzten Förderperiode unter dem INTERREG III A Programm. Ist der Auszahlungsantrag mit Fehlern behaftet oder die Berichterstattung mangelhaft, kann dies natürlich in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungsdauern führen.

Frage 2:

Jeder Mittelabruf muss von einem (von INTERREG zertifizierten bzw. bewilligten) Revisor geprüft werden. Für die dänischen Partner macht das die Fa. Deloitte zentral. Hierbei kam es z.B. beim letzten Mittelabruf zu einem Flaschenhalsproblem. Die Zertifizierungen

wurden den dänischen Projektpartnern erst nach Abgabefrist zugestellt, so dass diese ihre Mittel nicht abrufen konnten. Deloitte hat sehr hohe Stundenlöhne (240 Euro/ h), das können sich kleine Projektträger kaum leisten, deshalb sind sie gezwungen, nur einmal pro Jahr ihre Mittel abzurufen.

Bei dem ersten Mittelabruftermin ist es zu verschiedenen Verspätungen gekommen, auch bei der Abgabe der Zertifizierungen. Dies war aber nicht der Firma Deloitte zuzuschreiben, sondern beruhte auf entsprechend verspäteter Abgabe der Abschlüsse an die Prüfer. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle haben daraufhin die Abgabefrist verlängert, so dass ausgezahlt werden konnte.

Die Leistungen von Deloitte werden nicht zu Stundenpreisen abgerechnet, sondern zu Festpreisen abhängig von der Höhe des Auszahlungsantrages. Eine Ausnahme davon sind aber Leistungen, die außerhalb der von Deloitte im Auftrag vereinbarten „Regelleistungen“ erbracht werden. Solche Leistungen werden zu den üblichen Stundenpreisen der Wirtschaftsprüfer abgerechnet. Solche zusätzliche Leistungen waren in der Anlaufphase für viele dänische Partner notwendig. Die INTERREG-Verwaltung wird sich verstärkt bemühen, die Partner durch gezielte Information so zu unterstützen, dass die Prüfkosten sich innerhalb der vereinbarten Festpreise halten können.

Frage 3:

Budgetverschiebungen von einem Projektjahr in das nächste Projektjahr sind sehr aufwendig und werden von den Sekretariaten ungern bearbeitet. Bearbeitungszeit bis zu 3 Monaten, so dass Projektpartner bis zur Bewilligung mit überholten Budgets arbeiten müssen.

Budgetverschiebungen müssen nicht immer von der INTERREG-Verwaltung behandelt werden. Der Leadpartner kann bis zu 10% (Hauptposten und insgesamt) ohne Genehmigung verschieben. Verschiebungen darüber hinaus müssen aber vorab beantragt werden. Die INTERREG-Verwaltung ist bemüht, die Bearbeitungszeit kurz zu halten.

Frage 4:

Unterschiedliche Ausschreibungsbedingungen in Deutschland und Dänemark. Alle externen Leistungen müssen in Deutschland ab einem Wert von 150 Euro ausgeschrieben werden; in DK beträgt der Wert 500000 DKK (ca. 67 Euro). Das bedeutet für die deutschen Partner auf Grundlage der nationalen Regelungen einen erheblicher Mehraufwand.

Die Vergaberegeln auf EU-Ebene sind gleich für die deutsche und die dänische Seite, d.h.

europaweite Ausschreibung ab einem Schwellenwert von 193 T€ für Liefer- und Dienstleistungen. Unterhalb dieser Schwellenwerte kommen die nationalen Regeln zum Tragen. Auf dänischer Seite muss danach ab einem Wert von 10.000 DKK (ca. 1.300 EUR) die sog. freihändige Vergabe (d.h. Einholung mehrerer Angebote und Dokumentation der Ausschreibung in einem Vergabevermerk) erfolgen. Auf deutscher Seite gibt es derzeit keinen einheitlichen unteren Grenzwert (sog. Bagatellgrenze), bis zu dem auch ohne Durchführung eines formalen freihändigen Vergabeverfahrens ausgeschrieben werden darf. Die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung) sieht vielmehr vor, dass bis zu einem Grenzwert von derzeit 100.000 EUR (nach Auslaufen des Konjunkturpaktes II zum Ende des Jahres reduziert sich dieser Schwellenwert wieder auf 25.000 EUR) eine freihändige Vergabe erfolgen muss. Laut Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein ist aber vorgesehen, in der neuen Vergabeverordnung, die voraussichtlich im Sommer in Kraft treten wird, eine Bagatellgrenze von 500 EUR neu einzuführen.

In jedem Falle gelten aber sowohl für deutsche als auch für dänische INTERREG-Partner die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Auftraggeber auf eine faire und gleichwertige Behandlung aller Anbieter achten muss. Er sollte vor Anschaffungen mindestens 3 Angebote einholen (schriftlich oder zumindest mündlich bei kleinen Anschaffungen) und das Ergebnis dokumentieren, um die Einhaltung des Prinzips der wirtschaftlichen Haushaltsführung belegen zu können.

Frage 5:

Die dänische Minderheit wird bei INTERREG-Projekten als deutscher Partner angesehen; sie bittet um Prüfung, ob es nicht möglich ist, als dänischer Partner anerkannt zu werden.

Ausschlaggebend dafür, ob ein Projektträger als deutscher oder dänischer Partner angesehen wird, ist das Hoheitsgebiet, innerhalb dessen der Träger seinen Sitz hat. Diese Regel geht auf die in der EFRE-Verordnung festgelegte Verantwortung der Nationalstaaten für die Mittel zurück, die innerhalb von deren Hoheitsgebieten ausgezahlt werden. Die dänische Minderheit in Deutschland kann daher nicht als dänischer Partner gelten. Dies gilt analog für die deutsche Minderheit in Dänemark.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Antworten zur Klärung etwaig noch offener Fragen zur INTERREG Umsetzung behilflich sind.

Anliegend finden Sie noch meinen schriftlichen Bericht zum o.g. Tagesordnungspunkt, um dessen Übersendung Frau Spoorendonk ebenfalls gebeten hatte.

Mit freundlichen Grüßen

He

Heinz Maurus